

# Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER  
INFORMIERT**

---

**Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan**

**30. Dezember 2021**

---

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

## **Neuer Service der Breitbandserviceagentur Tirol**

Die Breitbandserviceagentur Tirol (BBSA) hat einen **neuen Service für die Tiroler Gemeinden** entwickelt, die eigene offene Glasfasernetze (OAN) betreiben. Dabei werden ab 22. Dezember offiziell neue Info-Seiten auf der Website der BBSA unter der Rubrik „Für Bürger“ bereitgestellt, die sich speziell an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden richten und diesen – stets aktuell – Fakten, Hintergründe, Vorteile und Herstellungsprozesse rund um die kommunalen Glasfaseranschlüsse vermitteln. Auf den neuen Bürgerseiten, gibt es neben allgemeinen Informationen **zwei besondere neue Dienste:**

1. Die Interessenten erfahren auf der Seite „Verfügbarkeit“, ob das Glasfasernetz der Gemeinde bereits in Betrieb ist und welche Provider sie für einen Internetzugang auswählen können.
2. Die Interessenten können über ein Online-Formular das Interesse, ihr Gebäude an das kommunale Glasfasernetz anzuschließen, mit den erforderlichen Daten direkt an die Standortgemeinde übermitteln.

## **Einreisebestimmungen Österreich - NEU per 25. Dezember 2021**

Die COVID-19-Einreiseverordnung des Gesundheitsministeriums wurde erneut novelliert. Aufgrund der neuen Omikron-Variante wurden die Einreisebestimmungen verschärft.

**Grundsätzlich müssen alle Einreisenden (es sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen) die 2-G-Plus-Regel erfüllen, das heißt voll geimpfte oder genesene Personen müssen zusätzlich über einen negativen PCR-Test verfügen.** Personen, die bereits eine Boosterimpfung nachweisen können, sind von der PCR-Testpflicht ausgenommen (außer es handelt sich um die Einreise aus einem Virusvariantengebiet). Personen, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen, müssen die Einreiseregistrierung durchführen und sich unverzüglich in eine 10-tägige Quarantäne begeben, mit der Möglichkeit zur Freitestung am 5. Tag. Es bestehen keine Ausnahmen für beruflich bedingte Reisen, nur für den Pendlerverkehr gilt weiterhin die 3-G-Regel. Außerdem besteht ein Landeverbot für Luftfahrzeuge aus Virusvariantengebieten (ausgenommen Frachtflüge, Einsatzflüge ...).

Die Einreisebestimmungen sind in der neuen COVID-19-Einreiseverordnung eingeteilt nach Staaten und Gebieten, die nicht in Anlage 1 (Virusvariantengebiete) angeführt sind und Virusvariantengebieten und -staaten (Anlage 1). Personen, die in das Bundesgebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage nicht in Staaten oder Gebieten aufgehalten haben, die in Anlage 1 genannt sind, haben einen Impf- oder Genesungsnachweis und zusätzlich ein negatives Testergebnis (Personen mit Boosterimpfung sind ausgenommen) oder ein ärztliches Zeugnis über die genannten Nachweise mitzuführen. Liegt bei der Einreise kein negatives Testergebnis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine Quarantäne anzutreten, die Quarantäne gilt jedoch als beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Personen ohne Impf- oder Genesungsnachweis dürfen nur einreisen, wenn sie EU-/EWR-Bürger sind oder ihren Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, außerdem müssen sie sich in eine 10-tägige Quarantäne begeben, aus der sie sich frühestens am fünften Tag nach der Einreise freitesten können.

Eine Einreise aus Virusvariantengebieten und -staaten (Anlage 1) ist nur mit PCR-Test zulässig, außerdem besteht grundsätzlich Quarantäne- und Registrierungspflicht. Die neue Verordnung gilt vorerst bis 31. Jänner 2022.

### **NEU per 25.12.2021**

Die Staaten **Vereinigtes Königreich, Niederlande, Dänemark** und **Norwegen** wurden in die Liste der Virusvariantengebiete (Anlage 1) aufgenommen. Neu ist außerdem, dass der Nachweis einer durchgeführten „**Boosterimpfung**“ von der 10tägigen Quarantäne befreit.

### **Sonderbestimmungen für Kinder (§ 11)**

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr müssen die 2G-Regel nicht erfüllen (müssen also nicht geimpft oder genesen sein) und benötigen auch keinen PCR-Test, wenn sie unter der Aufsicht eines Erwachsenen reisen. Der Nachweis des Erwachsenen erstreckt sich somit auf die Minderjährigen. Darüberhinausgehende Bestimmungen gelten für die Minderjährigen gleichsam wie für den begleitenden Erwachsenen. Muss der Erwachsene eine Quarantäne antreten, so muss dies auch der Minderjährige, gleiches gilt für die Registrierungspflicht.

### **Schulkinder – 12 bis 15jährige Kinder**

- Für Kinder die der **allgemeinen** Schulpflicht unterliegen gilt der Corona-Testpass gem. COVID-19-Schulverordnung (NINJA-Pass) als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am sechsten und siebten Tag nach der ersten Testung.
- Für ausländische Minderjährige im schulpflichtigen Alter besteht eine Ausnahme, wonach die Erfüllung der Testintervalle des „NINJA-Passes“ dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gleichgestellt wird. Kinder im schulpflichtigen Alter müssen also nicht die 2G+-Regel erfüllen, sondern können mit einem Testnachweis (PCR- oder Antigentest) einreisen, die weiteren Testintervalle entsprechend dem „NINJA-Pass“ sind jedoch zu beachten. Für die Wintersaison 2021/22 wurde vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich die Initiative Holiday-NINJA-Pass ins Leben gerufen. Nähere Informationen zum „Holiday-NINJA-Pass“ finden Sie auf: [Holiday-Ninja-Pass \(sichere-gastfreundschaft.at\)](https://www.sichere-gastfreundschaft.at)

### **PCR-Gurgeltest Ausgabestelle TVB Achensee**

Zusätzlich, zu den bereits bei Spar und Baguette erhältlichen, kostenlosen PCR-Gurgeltests ist ab sofort, bei uns im **TVB Achensee (derzeit nur in Maurach, Achenseestraße 63)** eine zusätzliche Test-Abgabestation (für alle) und Test-Abholstation (ausschließlich für Vermieter) eingerichtet.

Wir haben ein sehr geringes Kontingent an Test Kits für die erste Woche erhalten, deshalb können wir im ersten Schritt nur sehr wenige **an Beherbergungsbetriebe** ausgeben. Wir können ausnahmslos keine Test Kits direkt an Gäste ausgeben.

### **Wer soll die PCR-Testungen nutzen?**

- Kinder, auch "Gästekinder" (zwischen 12 Jahren bis Ende 9. Schuljahr im Zuge des Holiday-Ninja Passes)
- MitarbeiterInnen und BetreiberIn/UnternehmerIn als 3-G Nachweis am Arbeitsplatz. Wir weisen aber darauf hin, dass auch hier noch die Antigen-Tests für den Nachweis am Arbeitsplatz gültig sind.

### Wer braucht die PCR-Testungen nicht?

- PCR-Testungen **sind nicht für Kinder unter 12 Jahre**. Sie unterliegen in Österreich keiner G-Nachweispflicht.
- PCR-Gurgeltests sind **kein Ersatz für einen 2-G Nachweis** (geimpft oder genesen). Ausnahme Holiday-Ninja-Pass (siehe unten)
- Für Erwachsene und Jugendliche nach dem Ende der Schulpflicht (9. Schuljahr) gilt in Österreich nach wie vor eine 2-G Nachweispflicht in der Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtung usw...

### Wie müssen die Gäste vorgehen?

- Eine Registrierung unter [www.tiroltestet.at](http://www.tiroltestet.at) ist notwendig. Gäste tragen die Unterkunftsadresse ein und wählen als Ausweis "Reisedokument Nummer" aus.

Gäste können sich auch bei Spar und Baguette die Test Kits holen. Vorgangsweise ist ident, wie oben beschrieben.

### Antigen-Testungen

Antigen-Testungen bleiben (zusätzlich zum Angebot der PCR-Gurgeltestung) bis auf weiteres über die Befugten Stellen aufrecht. Gelten jedoch nur für **MitarbeiterInnen und BetreiberInnen als 3-G Nachweis am Arbeitsplatz**. Antigen-Test Kits könnt ihr euch nach wie vor bei uns abholen.

### Holiday Ninja-Pass

Für die Wintersaison 2021/22 wurde die Initiative Holiday-Ninja-Pass, angelehnt an den österreichischen Schul-Ninja-Pass ins Leben gerufen. Der Holiday-Ninja-Pass ist eine Ausnahmeregelung zum 2-G Nachweis bzw. 2G+ Status für nicht bzw. nicht vollständig geimpfte **Jugendliche im schulpflichtigen Alter (von 12 bis 15 Jahren) aus dem In- und Ausland**.

### Wie funktioniert der Holiday-Ninja-Pass?

Die Voraussetzung für den Pass sind **serielle Testungen**. Das bedeutet, dass innerhalb von **5 Tagen mindestens 3 Tests durchgeführt** werden müssen, davon **zumindest 2 PCR-Tests**. Sofern innerhalb dieser 5 Tage ein durchgängig gültiger Testnachweis mit PCR- und/oder Antigen-Test vorhanden ist und auch mitgeführt wird, bedeutet dies eine Gleichstellung mit dem **2-G Nachweis bzw. 2G+ Status**, auch für die Tage 6 und 7 ohne weitere Testnachweise. Damit ist der Aufenthalt in österreichischen Beherbergungsbetrieben, Restaurants, Freizeitbetrieben, die Nutzung von Seilbahnen und auch die Einreise möglich.

Die Gültigkeitsdauer beträgt 48 Stunden für Antigentests und 72 Stunden für PCR-Tests. Der Start des Holiday-Ninja-Passes muss nicht mit der Urlaubswoche übereinstimmen. Es können zwei 7-Tage Zyklen bei einer Urlaubswoche notwendig sein.

Die Ausgabe der Testkits an seine Gäste obliegt jedem Beherbergungsbetrieb. Da der TVB Achensee für die erste Woche nur sehr wenig Test Kits erhalten hat, sollte die Ausgabe entsprechend sinnvoll gehandhabt werden.

### Übersicht Corona-Schutzimpfung in Steinberg

1. Impfung	2. Impfung	3. Impfung
61,32%	57,49%	37,98%

Wir sind mit unserer Impfquote im Bezirk Schwaz das Schlusslicht und Tirol weit gesehen die 13. schlechteste von 279 Gemeinden.

Ich wünsche einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Herzlichst, dein Bgm. Helmut Margreiter

Staaten (Einreise von dort und/oder dortiger Aufenthalt in den letzten 10 Tagen)	Staaten oder Gebiete, die NICHT in der Anlage 1 genannt sind	Anlage 1 = Virusvariantengebiete* (1) Angola, Botswana, Dänemark, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Vereinigtes Königreich  <b>Digitale Einreiseanmeldung!</b>
a) <b>Personen (z. B. Touristen) aus den EWR-Staaten (= EU-Staaten und Island, Liechtenstein, Norwegen) und aus Andorra, Monaco, Schweiz, San Marino und Vatikanstadt:</b>	Für Geimpfte <sup>1</sup> oder Genesene <sup>2</sup> <b>UND ZUSÄTZLICH</b> PCR-Test (72h) oder Geboosterte <sup>1</sup> : <b>quarantärefreie Einreise keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</b>	Für Geboosterte <sup>1</sup> <b>UND ZUSÄTZLICH</b> PCR-Test (Achtung: nur noch 48h gültig): <b>quarantärefreie Einreise</b>
	digitale Einreiseanmeldung für Fall 1 - 2 Pflicht! Fall 1 Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung: 10-tägige Quarantäne mit Freitestung (PCR) ab Tag 5 Fall 2 Für Geimpfte/Genesene ohne Boosterimpfung bzw. ohne gültigen PCR-Test (72h): 10-tägige Quarantäne mit sofortiger Freitestung (PCR) möglich	EWR- und Schweizer Bürger sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EWR-Staaten sowie Andorra, Monaco, Schweiz, San Marino und Vatikanstadt:  Geimpfte <sup>1</sup> oder Genesene <sup>2</sup> ohne Boosterimpfung: <b>ZUSÄTZLICH</b> PCR-Test (72h) und 10-tägige Quarantäne mit PCR-Freitesten ab Tag 5 <sup>1</sup>
b) <b>Personen (z. B. Touristen) aus Drittstaaten (gilt auch für private Rückreisen nach Österreich, sofern man nicht unter die Pendler-Regelung fällt)</b>	Für Geimpfte <sup>1</sup> oder Genesene <sup>2</sup> <b>UND ZUSÄTZLICH</b> Getestete (PCR 72h) oder Geboosterte <sup>1</sup> : <b>quarantärefreie Einreise keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</b>	Für Geboosterte <sup>1</sup> <b>UND ZUSÄTZLICH</b> PCR-Test (Achtung: nur noch 48h gültig): <b>quarantärefreie Einreise</b>
	digitale Einreiseanmeldung für Fall 1 - 2 Pflicht! Fall 1 Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung: 10-tägige Quarantäne mit Freitestung (PCR) ab Tag 5 Fall 2 Für Geimpfte/Genesene ohne Boosterimpfung bzw. ohne gültigen PCR-Test (72h): 10-tägige Quarantäne mit sofortiger Freitestung (PCR) möglich	Einreise für Drittstaatsangehörige, die nicht geboostert sind und die weder einen Wohnsitz noch eine Aufenthaltsberechtigung in EWR/Andorra/Monaco/Schweiz/San Marino/Vatikanstadt haben, ist <b>VERBOTEN</b>
c) <b>Minderjährige</b>	<b>Kinder (unter 12 Jahren):</b> Müssen nicht geimpft oder genesen sein und benötigen keinen PCR-Test, sofern sie in Begleitung eines Erwachsenen einreisen. Die Einreisebedingungen des Erwachsenen erstrecken sich auf das jeweilige Kind  <b>Minderjährige im schulpflichtigen Alter (Geburtsdatum ab 1.9.2006):</b> Einreise mit Ninja-Pass-Regelungen möglich - das heißt, Einreise mit PCR- (72h) oder Antigentest (48h) ohne weitere Auflagen möglich  <a href="#">Hier finden Sie weitestführende Informationen zum Ninja-Pass in Österreich.</a>	<b>Kinder (unter 12 Jahren):</b> Müssen nicht geimpft oder genesen sein und benötigen keinen PCR-Test, sofern sie in Begleitung eines Erwachsenen einreisen. Die Einreisebedingungen des Erwachsenen erstrecken sich auf das jeweilige Kind  <b>Minderjährige im schulpflichtigen Alter (Geburtsdatum ab 1.9.2006):</b> Einreise mit Ninja-Pass-Regelungen möglich - das heißt, Einreise mit PCR- (72h) oder Antigentest (48h) ohne weitere Auflagen möglich  <a href="#">Hier finden Sie weitestführende Informationen zum Ninja-Pass in Österreich.</a>
d) <b>Einreisende zu beruflichen Zwecken (Geschäftsreisende)</b>	Regelung analog zu a) und b) aller Staaten und Gebiete, die NICHT in Anlage 1 genannt sind	Für Geboosterte <sup>1</sup> <b>UND ZUSÄTZLICH</b> PCR-Test (Achtung: nur noch 48h gültig): <b>quarantärefreie Einreise</b>
e) <b>Pendler zu beruflichen, Schul-/Studien- bzw. familiären Zwecken (mindestens monatliches Pendeln)</b>	Geimpfte <sup>1</sup> , Genesene <sup>2</sup> , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - <b>kein</b> registrierter Selbsttest gültig): <b>quarantärefreie Einreise</b> <b>Digitale Einreiseanmeldung erforderlich, Erneuerung alle 28 Tage!</b>	Geimpfte <sup>1</sup> , Genesene <sup>2</sup> , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - kein registrierter Selbsttest gültig): <b>quarantärefreie Einreise</b> <b>Digitale Einreiseanmeldung erforderlich, Erneuerung alle 28 Tage!</b>
f) <b>Von der EinreiseVO gänzlich ausgenommen:</b>	keine Test-, Quarantäne-, und Registrierungsverpflichtungen; zB: Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitpassagiere oder die Durchreise durch AT ohne Zwischenstopp, Einreisen im zwingenden Interesse der Republik	

### Zusatzbemerkungen:

\* Anstatt PCR-Test bei Einreise ist auch ein Genesenenachweis gem. Anlage H oder Anlage I gültig - dieser Nachweis ist ausschließlich für Genesene, die nach einer überstandenen Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen

(1) Als **Geimpft** gilt = ein Impfnachweis der Vollimmunisierung dH ab dem 22. Tag bei Einnahmepfosten (max. 270 Tage alt), oder nach der Zweitimpfung (max. 270 Tage alt) wobei zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder wenn mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 270 Tage alt).  
Als **Geboostert** gilt = Anerkennung einer weiteren Impfung (zB Drittimpfung) wenn zwischen dieser und der Zweitimpfung, oder der Genesung = Impfung, mindestens 120 Tage oder zwischen dieser und der Erstimpfung (bei Einnahmepfosten) mindestens 14 Tage verstrichen sind; als Booster gilt auch eine Genesung nach einer vollständigen Immunisierung durch Impfung = alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN

**AUSNAHME** des Impf- und Genesenenachweises sind zB.: Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und Schwangere (beide müssen einen Nachweis gem. Anlage H oder Anlage I mitführen) oder Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtsinsetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021 verfügen usw.

(2) Genesene brauchen Genesungsnachweis (idR ärztliches Zertifikat lt. Anlage A bzw. Anlage B oder behördliches Zertifikat) über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion - alles in lateinischer Schrift in DE oder EN

(3) Landeverbot von Flugzeugen aus Virusvariantengebieten (außer Dänemark, Niederlande, Norwegen und Vereinigtes Königreich)

(4) Freitestung (ab Tag 5) auch möglich durch ärztliches Zeugnis gem. Anlage H oder Anlage I (= Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht)

• Impfstoffe: Von EMA zugelassene Impfstoffe sowie werden anerkannt: Sinopharm (BBP SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell], Inactivated [InCoV]; 2 Dosen), Sinovac-CoronaVAC (SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell], Inactivated; 2 Dosen), COVAXIN/BBV152 von Bharat Biotech International Ltd: 2 Dosen, COVOVAX/ NVX-CoV2373 von Serum Institute of India Pvt. Ltd: 2 Dosen und NOVAVOX/D/ NVX-CoV2373 von Novavax CZ a.s.: 2 Dosen.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen

### Legende

- Einreise unter bestimmten Bedingungen quarantärefrei möglich
- Einreise möglich, jedoch mit Quarantäneverpflichtung
- Einreiseverbot

### Haftungsausschluss:

Alle Rechtsauskünfte werden von der Wirtschaftskammer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die Wirtschaftskammer übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

[Link zur Online-Registrierung \(PCR\)](#)

Stand: 30.12.2021 | Version 17.02